



# Weisungen des EFD über die durch die ESTV, das BFS und die EFV vorzunehmende Verarbeitung der Daten zur jährlichen Berechnung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindizes sowie der daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen

vom 17. Dezember 2025

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),  
gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007<sup>1</sup> über den Finanz-  
und Lastenausgleich (FiLaV),  
erlässt folgende Weisungen:*

## **Art. 1                    Gegenstand**

Diese Weisungen umschreiben das Vorgehen

- a. der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bei der Verarbeitung der durch die Kantone übermittelten Inputdaten zur jährlichen Berechnung der Ressourcenindizes;
- b. der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) bei der Verarbeitung der durch die ESTV bzw. das Bundesamt für Statistik (BFS) übermittelten Ergebnisse zur jährlichen Berechnung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindizes sowie der daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen.

## **Art. 2                    Aufgaben ESTV**

<sup>1</sup> Die ESTV überprüft alle Daten, welche die Kantone an die ESTV liefern. Kommt sie zum Schluss, dass eine Datenlieferung eines Kantons für die weitere Verarbeitung ungeeignet oder ungenügend ist, eröffnet sie dies dem betreffenden Kanton mit einer entsprechenden Begründung. In diesem Fall gewährt die ESTV dem betreffenden Kanton eine kurze Nachfrist für die Lieferung verwertbarer Daten.

<sup>2</sup> Die ESTV plausibilisiert die vom Kanton gelieferten Einzeldaten und die aggregierten Ergebnisse systematisch, unter anderem durch einen Vergleich mit den Angaben im IT-System «Abrechnung über Steuern und Bussen DBST» der direkten Bundessteuer, welche jeder Kanton periodisch der ESTV einzureichen hat. Sind die von einem Kanton gelieferten Daten verwertbar, gibt die ESTV dem betreffenden Kanton

<sup>1</sup> SR 613.21

---

die Ergebnisse ihrer Datenüberprüfung bekannt und klärt mit ihm die allfälligen noch offenen Fragen ab.

<sup>3</sup> Nach Abklärung aller offenen Fragen gibt die ESTV jedem Kanton die von ihr ermittelten abschliessenden Ergebnisse bekannt, die für die Berechnung der Ressourcenindizes weiter verwendet werden. In ihrer Mitteilung erläutert die ESTV insbesondere auch, ob sie zu Korrekturen gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a FiLaV greifen musste, sowie ob Lücken bestehen, die gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b FiLaV zu Schätzungen durch die EFV führen werden. Die ESTV und die EFV führen über diese Korrekturen bzw. Schätzungen ein Protokoll.

### **Art. 3                    Aufgaben BFS**

Die notwendigen Daten zur Berechnung des Lastenausgleichs stammen aus den offiziellen Statistiken des Bundes und werden gemäss Artikel 41 ff. FiLaV einer Qualitätssicherung unterzogen. Für die Lieferung dieser Daten an die EFV ist das BFS zuständig.

### **Art. 4                    Lieferung der Ergebnisse an die EFV durch die ESTV und das BFS**

Nachdem die ESTV und das BFS in Zusammenarbeit mit den Kantonen alle relevanten Daten zur Ermittlung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindizes bereinigt haben, übermitteln sie ihre Ergebnisse zur Weiterverarbeitung an die EFV. Dabei sind folgende Eckdaten zu beachten:

- a. für das BFS:            Datenlieferung bis spätestens 15. März
- b. für die ESTV:            Datenlieferungen wie folgt

<b>Daten</b>	<b>Frist (spätestens)</b>
Einkommen der natürlichen Personen	31. März
Einkommen der an der Quelle besteuerten Personen	15. Februar
Vermögen der natürlichen Personen	1. Mai
Gewinne der juristischen Personen	1. Mai
Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer	15. Januar

### **Art. 5                    Aufgaben EFV**

<sup>1</sup> Die EFV berechnet, gestützt auf die gemäss Artikel 4 gelieferten Ergebnisse der ESTV und des BFS, die aktualisierten Ressourcen- und Lastenindizes und ermittelt die daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen. Dieser Prozess ist jeweils bis spätestens am 20. Juni abgeschlossen.

- 
- <sup>2</sup> Die EFV ist für die Qualitätssicherung verantwortlich (Sicherstellung einer lückenlosen und nachvollziehbaren Dokumentation für die Kantone bezüglich des gesamten Berechnungsprozesses zur Ermittlung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindizes), welche hinsichtlich interner Kontrolle die Grundsätze und Anforderungen des Finanzhaushaltungsrechts des Bundes erfüllt.
- <sup>3</sup> Die EFV ist für eine systematische Behandlung identifizierter Fehler besorgt. Sie nimmt die entsprechenden Korrekturen nach Rücksprache mit der ESTV und dem BFS von Amtes wegen vor.

#### **Art. 6 Dokumentation und Fehlerbehandlung durch die EFV**

Die EFV dokumentiert sämtliche Operationen, die nach der Lieferung der Ergebnisse durch die ESTV und das BFS gemäss Artikel 4 durchgeführt werden. Insbesondere muss die Bearbeitung sämtlicher Fehler, die nach dem Testat der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 3 entdeckt werden, detailliert protokolliert werden. Das durch die EFV erstellte und unterzeichnete Protokoll wird an die ESTV, das BFS und an die verantwortliche und befugte Person im betroffenen Kanton übermittelt.

#### **Art. 7 Aufgaben EFK**

- <sup>1</sup> Fehler, welche durch die EFK im Rahmen ihrer Überprüfungen gemäss Artikel 6 Buchstabe j FKG<sup>2</sup> festgestellt werden und von dieser für wesentlich gehalten werden, sind Gegenstand einer Behandlung gemäss vorliegender Weisung.
- <sup>2</sup> Die EFK erstellt jährlich einen Bericht über die Datenerhebung und -verarbeitung zur Berechnung der Ressourcen- und Lastenindizes. Der Bericht wird veröffentlicht.

#### **Art. 8 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Diese Weisungen ersetzen die früheren Weisungen des EFD vom 1. Oktober 2023 und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

17. Dezember 2025

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Die Vorsteherin

Karin Keller-Sutter

<sup>2</sup> SR 614.0